

Bundesamt für Energie
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

Bern, 28. September 2017 /MM
Wasserzins nach 2019

Per Mail an: revision-wrg@bfe.admin.ch

Revision des Wasserrechtsgesetzes: Wasserzinsregelung nach 2019 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Allgemeine Beurteilung

FDP.Die Liberalen anerkennt den Wasserzins als politisch festgelegtes Entgelt für die Nutzung der Ressource Wasser und für die entgangenen Einnahmen für mögliche anderweitige Nutzungen dieser Ressource. Trotzdem darf der Wasserzins und dessen Höhe nicht als heilige Kuh angesehen werden. Bereits bei der letzten Erhöhung des Wasserzinses (pa. Iv. [08.445](#)) hat die FDP-Fraktion im Nationalrat erfolglos ein „Nicht-Eintreten“ gefordert und sich damit u.a. gegen eine erneute Erhöhung des Wasserzinses von 80.- Fr. pro Kilowatt Bruttoleistung auf 110.- Fr. / kW_{br} ab 2015 ausgesprochen. Mit dieser Erhöhung über die Revision des Wasserrechtsgesetzes (WRG) wurde der maximale Wasserzins seit seiner Einführung 1918 teuerungsbereinigt bereits verdreifacht. Interessanterweise fand ein Grossteil dieser Erhöhungen erst nach 1970 statt, zu einem Zeitpunkt, als die meisten Wasserkraftwerke in der Schweiz bereits gebaut waren. Alle diese politischen Entscheide zur Erhöhung des Wasserzinses wurden völlig unabhängig von den laufenden Konzessionsdauern mit vertraglich vereinbarten Konditionen gefällt, von denen der grösste Teil bereits früher abgeschlossen wurde. Gleiches gilt für den ersten Schritt der Liberalisierung des Strommarktes im Jahr 2009. Der damit eingeläutete Paradigmenwechsel, der leider bis heute nicht vollständig zu Ende geführt wurde, hatte entsprechend einschneidende Konsequenzen für alle betroffenen Akteure.

Aufgrund dieser Eingriffe in das ursprüngliche Wasserzinsregime und den grundlegend veränderten Rahmenbedingungen fordert die FDP nun eine substanzielle Anpassung bzw. die Flexibilisierung des heutigen Wasserzinsmodells.

Übergangslösung ab 2019

Für die FDP steht die Neuregelung des Wasserzinsregimes im Vordergrund. Ein etappenweises Vorgehen mit der beantragten Übergangsregelung ab 2019 und der Reduktion des Wasserzinses auf 80.- Fr. / kW_{br} lehnt die FDP ab. Eine allfällige Reduktion des Wasserzinses sollte viel eher als Druckmittel benutzt werden, damit die Verhandlungen zur Flexibilisierung des Wasserzinses rascher voranschreiten. Führen die Gespräche zwischen den betroffenen Standortkantonen/-gemeinden, den Stromproduzenten und der Verwaltung weiterhin zu keiner Kompromisslösung, muss der maximale Wasserzins spätestens ab 2023 auf 80.- Fr. / kW_{br} gesenkt werden.

Mit der zur Diskussion gestellten Variante der Übergangsregelung in Form eines differenzierten Wasserzinsmaximums ist die FDP ebenfalls nicht einverstanden. Würden nur jene Kraftwerke von einem tieferen Wasserzins profitieren, die klar defizitär sind, müsste eine relativ willkürlich festgelegte

Diskriminierung in Kauf genommen werden. Auch ist völlig unklar, wie diese Lösung in der Praxis umzusetzen wäre. Unabhängig davon ist für die FDP unbestritten, dass der Vollzugsaufwand für eine so kurze Periode in keinem Verhältnis zum Nutzen dieser Massnahme steht. Die FDP erinnert dabei an die aufwändige Beratung und komplexe Umsetzung der Marktprämie zugunsten der Grosswasserkraft.

Langfristiges Modell ab 2023

Die FDP hat bereits mit dem Fraktionspostulat [16.3750](#) die wichtigsten Forderungen für ein zukünftiges Strommarktmodell definiert. Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass das heutige Wasserzinsmodell zwingend flexibilisiert werden muss. Das bestehende Modell der fixen Wasserzinse entspricht nicht mehr der ursprünglichen Ausgangslage mit einem geschützten Strommarkt. Dies wird noch viel weniger der Fall sein, wenn die von der FDP geforderte vollständige Liberalisierung des Strommarktes vollzogen wird. Umso mehr ist es notwendig, dass das heutige Wasserzinsmodell überdacht wird und sich mehr an den am Markt gehandelten Preisen orientiert. Die FDP begrüsst darum die vom Bundesrat bereits zur Diskussion gestellte Stossrichtung des zukünftigen Wasserzinsmodelles ab 2023. Die Schweizer Wasserkraft muss im äusserst umkämpften Strommarkt wettbewerbsfähig bleiben und von den zu hohen Fixkosten entlastet werden. Die FDP bekennt sich trotzdem zu einem fixen Teil des Wasserzinses zulasten der Stromproduzenten, jedoch auf deutlich tieferem Niveau, damit das Entgelt für die Ressource sichergestellt ist. Dieser Teil soll durch einen variablen Teil ergänzt werden, der sich an den Marktpreisen orientiert. Betreffend der genauen Festlegung der dafür notwendigen Richtwerte, wie die fixen und variablen Teile oder deren Steigung, wird sich die FDP im Rahmen der entsprechenden Vorlage äussern.

Der gesetzlich festgelegte Endtermin der Übergangsperiode im Jahr 2022 gemäss neuem Art. 49 Abs. 1 WRG sollte jedoch durch ein klares Bekenntnis zur Flexibilisierung ersetzt werden: „Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Flexibilisierung des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2023.“

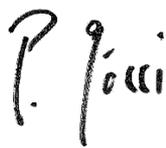
Weitere Gesetzesänderungen

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 können Wasserkraftanlagen über den neuen Art. 26 EnG einen Investitionsbeitrag für Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen in Anspruch nehmen. Folglich ist es richtig, dass solche Anlagen nach der Inbetriebnahme keinen Wasserzins bezahlen müssen. Ansonsten würde der Investitionsbeitrag durch die hohe Abgabenlast wieder an die Standortkantone und Gemeinden abfliessen. Aus diesem Grund unterstützt die FDP die Anpassung von Art. 50a WRG und die zehnjährige Befreiung vom Wasserzins für Anlagen, die einen Investitionsbeitrag erhalten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz